№ 33.

Breslauer Kreisblatt.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 16. August 1856.

Bekanntmachungen.

(Die Gesinde-Dienstbücher betreffend.) Obwohl die durch Verordnung vom 29. September 1846 eingeführten Gesinde-Dienstbücher nur für je sechs Dienst-Atteste bestimmt sind, und die Eintragung noch fernerer Dienst-Atteste unzulässig ist, so kommt es doch öfters vor, daß Dienst-Herrschaften aus Unkenntniß der bestehenden Vorschriften in bereits vollgeschriebene Dienstbücher noch ein siebentes oder weiteres Attest eintragen. Dies ist eine Verletzung der Stempel-Gesetze, welche in jedem Falle nach § 21 des Gesetzes vom 7. März 1822 mit einer Geldstrafe von Einem Thaler geahndet werden muß.

Zur Vermeidung derartiger Uebertretungen ist diese Verfügung in dem nächsten Gebot vorzulesen.

Breslau den 12. August 1856.

(Nachweisung der jährlichen Provinzial-, Kreis- und Communal-Abgaben.) Das Königl. Finanz-Ministerium verlangt schleunigst eine möglichst vollständige und zuverläßige Uebersicht derjenigen jährlichen Beträge, welche gegenwärtig von den Einwohnern des Kreises zu Provinzial-, Kreis- und Orts-Communal-Zwecken aller Art, ferner zur Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Systeme, für Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauten ꝛc. aufgebracht werden.

Die Orts-Gerichte werden daher angewiesen, **bis zum 23. dieses Monats** die betreffende Nachweisung nach dem umstehend abgedruckten Schema, bei Vermeidung von Strafboten, einzureichen.

Ueberall ist die Berechnung getrennt für das Dominium, und für die Gemeinde anzufertigen, und da, wo nicht die jährlichen Abgaben ein- für allemal feststehen, das Resultat einer 3jährigen Fraction bei Normirung der einzelnen Zahlen-Angaben zu Grunde zu legen.

Breslau den 14. August 1856.

Schema.

Uebersicht

der

in der Ortschaft ....

Kreis Breslau,

von den Einwohnern im Jahre vom 1. Januar bis ult. Dezember 1855 aufzubringenden Kreis- und Orts-Communal-Lasten.

1. Laufende Nummer.	2. Namen der Ortschaften.	3. Seelen-Zahl.	4. Summa der mit d. Namen Provinzial-, Kreis- od. Orts-Communallasten bezeichneten jährlich aufzubringenden Abgaben. Rt. | Sg. | Pf.	Die Commune hat außerdem als besondere ständische oder Communalsteuern aufzubringen: 5. an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Beiträgen. Rt. | Sg. | Pf.	6. an Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Beiträgen. Rt. | Sg. | Pf.	7. Total-Summe. Rt. | Sg. | Pf.	8. Maaßstab, nach welchem die Communal-Lasten aufgebracht werden.	9. Bemerkungen.
1 2	Dominium N. N. Gemeinde N. N. a) **Provinzial-Lasten.** 1. Creutzburger Armenhaus-Beiträge 2. Schweidnitzer Correctionshaus-Beiträge . . . . 3. Landtags-Kosten . . . . . 4. Feuer-Societäts-Beiträge . . . 2c. 2c. b) **Kreis-Kommunal-Lasten.** c) **Orts-Kommunal-Lasten.** 1. Besoldungen (Scholzen, Gerichtsschreiber, Nachtwächter, Flurschützen, Hirten 2c.) . . . 2. Spritzen-Verbands-Kosten . . 3. Armen-Beiträge . . . . . 4. Zur Bestreitung der eigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse (Gesetz-Sammlung, Amtsblätter, Amtsbedürfnisse 2c. 2c.) . . . . 5. Ablösungs-Renten . . . . . 6. Deich-Kosten . . . . . . 7. u. s. w. . . . . Naturalien sind überall in Gelde zu veranschlagen.	000		Für das Dominium und die Gemeinde **summarisch.** Schulgeld, Pfarrdecem oder Decemsteuer, Wettergarben, Läutebrote 2c. 2c. Naturalien sind in Gelde zu berechnen.	Hier sind die Versicherungs-Beiträge mit in Ansatz zu bringen und bei ad 4 wegzulassen.		In dieser Colonne ist bei **jeder** Position anzugeben, nach welchem Maaßstaab dieselbe repartirt und aufgebracht wird, z B. nach der Possession, Grundsteuer, dem Catastral-Thaler-Ertrage, nach der Aussaat 2c.	

(Die Eröffnung der kleinen Jagd) ist von der Königl. Regierung auf den 20. August festgesetzt worden, und nur für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode und Waldenburg bleibt der 24. August als Eröffnungstag bestehen.

Breslau den 8. August 1856.

(Armenpflege betreffend.) Der § 29 des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 bestimmt, daß Arme, es seien Inländer oder Ausländer, welche auf der Reise erkranken, von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirke sie krank befunden werden, **also von dem betreffenden Orts-Armen-Verbande**, bis dahin verpflegt werden sollen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können. —

Gleichzeitig bestimmt aber auch der § 31 l. c. unter Verweisung auf obige Anordnung, daß **unverzüglich** der Landarmen-Behörde Anzeige zu machen sei, bei Vermeidung der Verantwortlichkeit für alle Nachtheile, die aus der Verzögerung entstehen; und der Artikel IV. des Gesetzes vom 21. Mai pr. (Ges.-Samml. de 1855, S. 311 u. ff.) setzt, diese Bestimmung ergänzend, fest, daß **bei gleicher Verantwortlichkeit** auch **unverzüglich demjenigen Orts**armen-Verbande Anzeige gemacht werden solle, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Armen-Verband bekannt oder durch **sofort** anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeiten zu ermitteln ist. —

Da diese Bestimmungen, die ebensowohl im Interesse des fremden Kranken als im Interesse der heimathlichen Armen-Verbände getroffen sind, vielfach nicht beachtet werden, so werden wir von jetzt ab gegen diejenigen Ortsbehörden, welchen diese Pflicht obliegt und welche sich säumig zeigen, Ordnungs-Strafen von 1 bis 3 Rthlr. festsetzen und in der Regel da eine Versäumniß annehmen, wo nicht binnen 48 Stunden die Benachrichtigung des heimathlichen Armen-Verbandes zur Post gegeben oder sonst befördert worden ist. —

Breslau den 31. Juli 1856. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Amtsblatt-Verordnung wird hierdurch zur genauesten Beachtung noch besonders bekannt gemacht.

Breslau den 12. August 1856.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidet worden:

1. Der Kutscher Gottlob Hoffmann,
2. der Restaurations-Pächter Gottlieb Leuschner,
3. der Stellenbesitzer Gottlieb Stephan, sämmtlich als Ehren-Feldhüter für die Dominial-Feldmark der Ortschaft Schmolz.

Breslau den 13. August 1856.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Die 13jährige Theresia Beyer aus Wüstendorf, welche sich von ihrer Mutter vor ungefähr 8 Wochen heimlich entfernt hat.
2. Der Tagearbeiter Franz Schlensog, zuletzt in Huben.

3. Der Tagearbeiter David Bautz, welcher von Schmolz nach Gräbschen verzogen, aber auch diesen Ort verlassen hat.

4. Der Stellenbesitzer Danke, angeblich zu Zweibrodt wohnhaft.

5. Der Tagearbeiter Bocksch jun., angeblich zu Schmolz wohnhaft.

6. Der Lohngärtner Carl Jäckel, der ebenfalls seinen Wohnort Schmolz verlassen hat.

7. Der Tagearbeiter Gottlieb Weinert, welcher am 12. Juli c. nach Dürrgoi gewiesen wurde.

8. Der Tagearbeiter Gottlieb Ritter, welcher am 14. Juli c. nach Kl. Masselwitz gewiesen wurde.

9. Der Tagearbeiter Gottfried Reichelt hat sich seit dem 2. Juli a. c. von Gabitz entfernt und seine Frau heimlich verlassen.

10. Die 11 Jahr alte Erastine Kurzer ist vor 4 Wochen ihren Eltern in Gabitz entlaufen und treibt sich bettelnd herum.

Breslau den 13. August 1856.

Die Orts-Gerichte zu Carlowitz, Huben, Magnitz, Oderwitz, Pirscham, Groß Schottgau, Klein Schottgau, Groß Sirding, Thauer, haben meiner Kreisblatt-Verfügung vom 19. Juli c., betreffend die Aufnahme und Einreichung eines neuen Vieh-Versicherungs-Kataster unfehlbar binnen 3 Tagen zu genügen.

Breslau den 13. August 1856. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

Der Klodnitz-Kanal wird wegen mehrerer Reparaturen an den Schleusen in seiner ganzen Länge

vom 8. bis incl. 20. September d. J.

für die Schifffahrt gesperrt werden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln den 1. August 1856. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Steckbriefs-Erledigung.) Der hinter dem Einliegersohn Johann August Schmien unterm 12. Juli d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Breslau den 31. Juli 1856. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.